

Reglement über den Esther Schüpbach-Fonds





Gemeinde Steffisburg

Gemeinderat

REGLEMENT

über den

Esther Schüpbach-Fonds

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf

- Art. 63 und 64 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFGH) vom 03. Juli 1991
- Art. 64 der Gemeindeordnung (GO)
- die letztwillige Verfügung vom 23. März 1949 des am 30. Juni 1949 verstorbenen Hermann Schüpbach

folgendes Reglement:

1. Grundlage und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Esther Schüpbach-Fonds besteht eine verwaltete Stiftung in der Gemeinderechnung der Einwohnergemeinde Steffisburg.
- 1.2 Das Fondskapital beträgt Fr. 100'000.--. Dieses darf nicht angetastet werden.
- 1.3 Nach der letztwilligen Verfügung des Legatgebers sollen die "Zinsen jährlich in der Weihnachtszeit für Beschenkung von Gemeindebürgern, die einen Zuschuss besonders gut gebrauchen können - und zwar über die öffentlichen Leistungen hinaus, nicht etwa an deren Stelle - verwendet werden".

2. Einlagen in den Fonds

- 2.1 Das Fondsvermögen wird zulasten der Gemeinde verzinst. Der Zins wird dem Fonds gutgeschrieben.
- 2.2 Der Fonds wird gespiesen durch den Zinsertrag, welcher für den vorgenannten Zweck verwendet wird.

3. Entnahmen aus dem Fonds

- 3.1 Die Fürsorgekommission entscheidet über die Verwendung des Zinses im Rahmen von Ziffer 1.3.

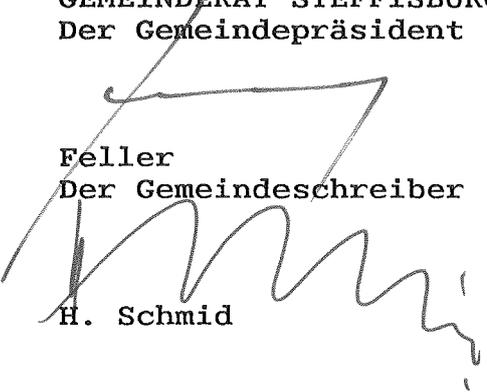
4. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemein-
dedirektion des Kantons Bern in Kraft.

Steffisburg, 12. Juli 1993

GEMEINDERAT STEFFISBURG
Der Gemeindepräsident

Feller
Der Gemeindeschreiber


H. Schmid

ZEUGNIS

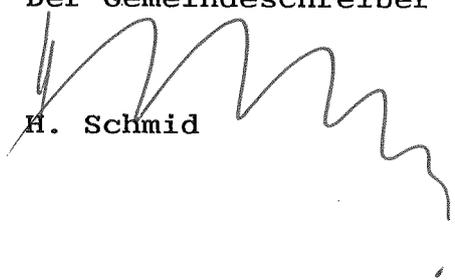
Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Steffisburg bescheinigt hiermit, dass das durch den Gemeinderat am 12.07.1993 genehmigte Reglement über den Esther Schüpbach-Fonds im Thuner Amtsanzeiger vom 22. und 29.07.1993 veröffentlicht wurde.

Das Reglement wurde im Sinne von Art. 4 ff der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 vom Tag der Veröffentlichung an während 20 Tagen, d.h. bis am 11.08.1993 bei der Gemeindeschreiberei, Oberdorfstrasse 30, öffentlich aufgelegt.

Die Einsprache- bzw. Beschwerdefrist von 20 bzw. 30 Tagen verstrich unbenützt. Der Beschluss des Gemeinderates ist somit rechtskräftig.

Steffisburg, 23. August 1993

Der Gemeindeschreiber


H. Schmid

korr/foesther